

Stand:12.09.2012

Versetzungsordnung der Deutschen Internationalen Schule Dubai

**beschlossen durch die Gesamtlehrerkonferenz am 10.10. 2010/ 07.11.2010/ 11.06.2012/
04.09.2012**

und in Kraft gesetzt durch den Beschluss des Vorstands vom 03. 11. 2010/ 12.09.2012

1. Anwendungsbereich

1.1 Die Deutsche Internationale Schule Dubai (DISD) verfolgt in den an der Schule bestehenden Schularten und Schulstufen die Zielsetzung, jedem jungen Menschen eine seiner Begabung entsprechende Bildung zu ermöglichen.

1.2 Die an der DISD eingeführten Schularten sind die Grundschule, die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium.

1.3 Die Schulstufen gliedern sich in aufeinander bezogene Abschnitte und tragen der altersgemäßen Entwicklung der Schüler Rechnung. Schulstufen sind die Primarstufe (Klasse 1 bis 4), die Sekundarstufe I (Klasse 5 bis 10) mit der Klasse 5 als Orientierungsstufe und die Sekundarstufe II (Klasse 11 und 12) mit der Einführungsphase in Klasse 10.

1.4 Für die Sekundarstufe I und II gelten die vom Bund-Länder-Ausschuss für die schulische Arbeit im Ausland in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Richtlinien.

2. Grundsätze

2.1 Alle Entscheidungen nach dieser Ordnung werden von der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters¹ oder des für die jeweilige Schulart von ihm beauftragten Vertreters in einer Sitzung getroffen.

2.2 Am Ende des Schuljahres erhalten die Schüler, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, ein Jahreszeugnis über ihre Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern. Maßgebende Fächer sind die in der schuleigenen Stundentafel für die jeweilige Klassenstufe ausgewiesenen und unterrichteten Fächer. Dabei sind in der Sekundarstufe die Fächer Deutsch, Mathematik sowie die Fremdsprachen Englisch und Französisch Kernfächer, die übrigen Fächer sind Nichtkernfächer.

2.3 In die nächsthöhere Klassenstufe werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen solche Schüler versetzt, die aufgrund ihrer Leistungen den Anforderungen in den maßgebenden Fächern im laufenden Schuljahr entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sind.

¹ Die verwendeten Personalbegriffe sind status- und funktionsbezogene Bezeichnungen, die auf Frauen und Männer zutreffen.

2.4 Die Bildung der Zeugnisnote in einem Unterrichtsfach ist das Ergebnis einer ganzheitlichen, pädagogisch-fachlichen Bewertung aller vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten unterrichtlichen Leistungen. Der Fachlehrer darf bei der Notenbildung auch Entwicklungstendenzen im Laufe des Schuljahres berücksichtigen.

2.5 Die Entscheidung über die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme, die den Leistungsstand des einzelnen Schülers dokumentiert und den Lernfortschritt der gesamten Klasse sichert.

2.6 Bei Versetzungsentscheidungen sind nur die Mitglieder der Klassenkonferenz stimmberechtigt, die den Schüler unterrichten. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

2.7 Über jede Sitzung ist vom zuständigen Klassenlehrer ein Protokoll anzufertigen. Aus diesem müssen sich Zeit, Teilnehmer, Verhandlungsergebnisse und Beschlüsse in ihrem Wortlaut ergeben. Insbesondere die Entscheidung über eine Nichtversetzung ist unter Angabe der tragenden Gründe im Protokoll festzuhalten. Weicht die Note in einem Unterrichtsfach im Jahreszeugnis um mehr als eine Stufe vom Halbjahreszeugnis ab, ist dies vom Fachlehrer zu begründen und die Begründung in das Protokoll aufzunehmen.

2.8 Für Schüler, die Deutsch nicht als Muttersprache lernen, können Teilleistungen nach Kriterien, die für den DaF-Unterricht gelten, bewertet werden.

3. Versetzungsanforderungen

3.1 für die Grundschule

3.1.1 Die Klasse 1 und 2 werden als pädagogische Einheit gesehen. Deshalb steigt ein Schüler in der Regel von der Klasse 1 nach Klasse 2 ohne Versetzungsentscheidung auf. Stellt die Klassenkonferenz fest, dass ein Schüler den Leistungsanforderungen der zweiten Klasse nicht gewachsen ist, ist die Klasse 1 zu wiederholen.

3.1.2 Die Voraussetzungen für eine Versetzung liegen vor

von Klasse 2 nach Klasse 3, wenn der Schüler in seinen Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen hat und deshalb erwartet werden kann, dass er den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen ist. Den Beurteilungsschwerpunkt bilden die Fächer Deutsch und Mathematik.

von Klasse 3 nach Klasse 4, wenn der Schüler im Jahreszeugnis in den drei Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht zweimal mindestens "ausreichend" und einmal mindestens "mangelhaft" erreicht hat.

3.2 für die Realschule und das Gymnasium

3.2.1 Die Voraussetzungen für eine Versetzung liegen vor,

wenn der Schüler in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern die Note "ausreichend" oder besser erreicht hat.

3.2.2 Ein Schüler wird auch versetzt,

wenn die Leistungen lediglich in **einem** der Kernfächer mit "mangelhaft" bewertet wurden und diese Note durch eine mindestens "befriedigende" Leistung in einem anderen Kernfach ausgeglichen werden kann

oder

wenn die Leistungen lediglich in **einem** der Nichtkernfächer mit "mangelhaft" bewertet wurden.

3.2.3 Ein Schüler wird außerdem versetzt,

wenn die Leistungen in **zwei** maßgebenden Fächern, darunter ein Kernfach und ein Nichtkernfach, mit "mangelhaft", bewertet wurden und diese Noten durch mindestens "befriedigende" Leistungen in drei maßgebenden Fächern, darunter einem Kernfach, ausgeglichen werden können. Für den Ausgleich darf nur eines der Fächer Musik, Kunst und Sport herangezogen werden

oder

wenn die Leistungen in **zwei** Nichtkernfächern mit "mangelhaft" bewertet wurden und diese Noten durch mindestens "befriedigende" Leistungen in drei maßgebenden Fächern ausgeglichen werden können. Für den Ausgleich darf nur eines der Fächer Musik, Kunst und Sport herangezogen werden.

3.2.4 Ein Schüler wird ferner versetzt,

wenn die Leistungen lediglich in **einem** Nichtkernfach mit "ungenügend" bewertet wurden und diese Note durch mindestens "befriedigende" Leistungen in drei maßgebenden Fächern, darunter einem Kernfach, ausgeglichen werden kann. Für den Ausgleich darf nur eines der Fächer Musik, Kunst und Sport herangezogen werden.

3.2.5 Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn dem Schüler

in zwei Kernfächern die Note „mangelhaft“ erteilt wurde

oder

in einem Kernfach die Note „ungenügend“ erteilt wurde

oder

in mehr als zwei maßgebenden Fächern die Note "mangelhaft" erteilt wurde

oder

in einem maßgebenden Fach die Note "mangelhaft" und in einem weiteren maßgebenden Fach die Note "ungenügend" erteilt wurde

oder

in zwei oder mehr maßgebenden Fächern die Note "ungenügend" erteilt wurde.

3.3 für die Hauptschule

3.3.1 Die unter 3.2.1 bis 3.2.4 genannten Anforderungen gelten analog mit der Ausnahme, dass die Leistungen in der Fremdsprache Französisch bei der Versetzungsentscheidung außer Betracht bleiben.

3.4 Zeugnisvermerke

3.4.1 Die Versetzung oder Nichtersetzung eines Schülers ist im Zeugnis wie folgt zu vermerken: "Versetzt" oder "Nicht versetzt".

4. Meldung versetzungsgefährdeter Schüler

4.1 in der Grundschule

4.1.1 Wird in den Klassen 2 bis 4 eine Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie ab Klasse 3 zusätzlich das Fach Heimat- und Sachunterricht von ein und derselben Lehrkraft unterrichtet, hat diese sechs Wochen vor Aushändigung der Jahreszeugnisse alle Schüler,

bei denen die Versetzung gefährdet erscheint, dem Schulleiter schriftlich zu melden. Der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft hat sich von den Leistungen dieser Schüler im Unterricht einen ausreichenden Eindruck zu verschaffen, über den die Klassenkonferenz vor der Beschlussfassung zu unterrichten ist.

4.2 in den Schularten Hauptschule, Realschule und Gymnasium

4.2.1 Erscheint die Versetzung eines Schülers gefährdet, wird dies den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 10 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Leistungen schlechter als ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt.

5. Aussetzen der Versetzungsentscheidung

5.1 Die Klassenkonferenz kann bei Schülern bis einschließlich Klasse 9 die Entscheidung über die Versetzung längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen des Schülers dadurch abgesunken sind, dass er im zweiten Schulhalbjahr

aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln musste

oder

wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte

oder

durch sonstige besonders schwerwiegende von ihm nicht zu vertretende Gründe in seinem Leistungsvermögen erheblich beeinträchtigt war.

5.2 Auf dem Zeugnisformular ist anstelle der Noten der Vermerk anzubringen: "Versetzung ausgesetzt gemäß Punkt 5 der Versetzungsordnung". Bis zur endgültigen Entscheidung über die Versetzung nimmt der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil.

5.3 Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums, bei denen die Voraussetzungen unter 5.1 vorliegen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in die Klassenstufe 11 aufgenommen werden. Dabei wird in den Kernfächern schriftlich und mündlich geprüft, ob die Leistungen den Anforderungen einer Versetzung am Ende der Klasse 10 entsprechen. Zusätzlich können mündliche Prüfungen in weiteren maßgebenden Fächern durchgeführt werden.

6. Überspringen einer Klasse

6.1 in der Primarstufe

6.1.1 In Ausnahmefällen können Schüler mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten nach folgenden Maßgaben bis zu zwei Klassen überspringen:

Schüler, deren geistiger Entwicklungsstand so überdurchschnittlich ist, dass eine Einschulung in Klasse 1 pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, können in Klasse 2 eingeschult werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter; er kann hierzu ein fachpsychologisches Gutachten einholen.

Schüler, deren Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, können in der Regel am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassen 1 bis 3 in die nächsthöhere Klasse oder zum Schuljahresende der Klassen 1 bis 2 in die übernächste Klasse überwechseln. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrer der Klasse, in die der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.

Bei Schülern, deren Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleiben in der Grundschule pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, kann am Ende der Klasse 3 von der Klassenkonferenz festgestellt werden, dass das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist, und eine Empfehlung zum Wechsel in die Orientierungsstufe ausgesprochen werden.

6.2 in der Sekundarstufe I

6.2.1 Auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann ein Schüler der Klassen 5 bis 8, dessen Gesamtleistung so überdurchschnittlich ist, dass ein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, zum Ende des Schuljahres eine Klasse überspringen. Erfolgt die Feststellung am Ende des ersten Schulhalbjahres, wechselt der Schüler in die nächsthöhere Klasse. An der Sitzung der Klassenkonferenz nehmen die Lehrer der Kernfächer der Klasse, in die der Schüler aufgenommen werden soll, mit beratender Stimme teil.

7. Freiwillige Wiederholung einer Klasse

7.1 in der Primarstufe

7.1.1 Einem Schüler der Klassen 1 bis 3 wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten einmal während des Besuchs dieser Klassen gestattet, ein Jahr freiwillig zu wiederholen. Die freiwillige Wiederholung ist zulässig am Ende der Klasse 1, während der Klasse 2, in der Klasse 3 in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

7.1.2 Einem Schüler der Klasse 4 kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Klassenkonferenz ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. längere Krankheit, besondere familiäre Belastungen, vorzeitige Einschulung) gestattet werden, ein Jahr freiwillig zu wiederholen, wenn er nicht bereits nach 7.1.1 wiederholt hat oder vom Schulbesuch nach Eintritt der Schulpflicht zurückgestellt wurde. Die freiwillige Wiederholung ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres zulässig.

7.2 in der Sekundarstufe I

7.2.1 Die freiwillige Wiederholung ist in den Klassen 5 bis 10 einmal auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum Ende eines Schuljahres möglich. Sie gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung einer Klasse, die zuvor erfolgreich besucht wurde.

7.2.2 Die freiwillige Wiederholung hat zur Folge, dass die zuletzt ausgesprochene Versetzung rückwirkend als nicht getroffen gilt. Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis mit "wiederholt freiwillig" zu vermerken.

8. Wiederholung und mehrmalige Nichtversetzung in der Sekundarstufe I

8.1 Eine Klassenstufe des Gymnasiums bzw. der Realschule darf nur einmal wiederholt werden.

8.2 Nicht versetzte Schüler des Gymnasiums können in die nächsthöhere Klassenstufe der Realschule bzw. Schüler der Realschule in die der Hauptschule wechseln, wenn die Nichtversetzung auf der Note "mangelhaft" in der Fremdsprache Französisch beruht.

8.3 Wird ein Schüler aus einer Klasse, die er wiederholt hat, nicht versetzt, muss er beim Besuch des Gymnasiums in die Realschule, beim Besuch der Realschule in die Hauptschule wechseln.

8.4 Wird ein Schüler nach Wiederholung einer Klasse auch aus einer weiteren Klasse nicht versetzt, muss er beim Besuch des Gymnasiums in die Realschule, beim Besuch der Realschule in die Hauptschule wechseln.

8.5 Wird ein Schüler der Hauptschule zum zweiten Mal nicht versetzt, erfolgt die weitere Beschulung auf der Basis der von der Klassenkonferenz getroffenen pädagogischen Maßnahmen.

9. Schullaufbahnentscheidungen

9.1 in der Grundschule

9.1.1 Am Ende der Klasse 4 ist festzustellen, ob das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist. Das Ziel der Grundschule haben Schüler erreicht, die nach Punkt 3.1.2 dieser Versetzungsordnung versetzt und in die Orientierungsstufe aufgenommen werden können.

9.2 in der Orientierungsstufe (Klasse 5)

9.2.1 In der Orientierungsstufe sollen Erziehungsberechtigte und Schüler durch fundierte Empfehlungen bei der Wahl des für den Schüler geeigneten Bildungsweges unterstützt werden.

9.2.2 In mindestens drei Klassenkonferenzen beraten die Lehrkräfte unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die individuelle Entwicklung der Schüler, das gezeigte Lern- und Arbeitsverhalten, die Art und Ausprägung der Leistungen und über Fördermöglichkeiten.

9.2.3 Der Klassenlehrer führt rechtzeitig die notwendigen Informations- und Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten.

9.2.4 Am Ende der Klasse 5 gibt die Klassenkonferenz eine Schullaufbahnpflichtempfehlung, bei der die folgenden Gesichtspunkte als Grundlage dienen:

- Leistungen und Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern
- Sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsvermögen
- Interessenlage und Engagement im Unterricht und bei außerunterrichtlichen Maßnahmen
- Praktische Fertigkeiten

9.2.5 Stimmen Schullaufbahnpflichtempfehlung und Wunsch der Erziehungsberechtigten zum Bildungsgang nicht überein, erfolgt die Beschulung zunächst nach dem Willen der Erziehungsberechtigten. Wurde von der Klassenkonferenz die Empfehlung für die Hauptschule ausgesprochen, kommt als Alternative lediglich die Schulart Realschule in Betracht. Die endgültige Entscheidung über die geeignete Schullaufbahn trifft bei abweichendem Votum die Klassenkonferenz der Klasse 6 am Ende des 1. Schulhalbjahres auf der Basis der unter 9.2.4 aufgelisteten Kriterien.

9.3 in der Sekundarstufe I (Klasse 6 bis 9)

9.3.1 Eine mögliche bzw. notwendige Korrektur der Schullaufbahn kann die Klassenkonferenz den Erziehungsberechtigten bis einschließlich Klassenstufe 9 in der Regel jeweils am Ende des Schuljahres vorschlagen. Die Empfehlung beruht auf der Ausprägung der unter 9.2.4 genannten Gesichtspunkte.

Ein Wechsel von der Hauptschule in die Realschule bzw. von der Realschule in das Gymnasium kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

In zwei der Kernfächer Deutsch, Mathematik, Englisch hat der Schüler mindestens die Note "gut", in einem mindestens die Note "befriedigend" erreicht,

in den übrigen maßgebenden Fächern ein Durchschnitt von mindestens "befriedigend". Bei der Berechnung des Durchschnitts darf nur eines der Fächer Musik, Kunst, oder Sport einbezogen werden.

9.4 Sonderregelung (Lex Sharjah)

9.4.1 Erfolgt keine Schullaufbahnentscheidung nach 9.2 wird die Beschulung nach dem gymnasialen Lehrplan mit Binnendifferenzierung durchgeführt. Entsprechen die Leistungen des Schülers nicht den Anforderungen des Gymnasiums, wird die Schullaufbahnentscheidung für die Hauptschule spätestens zum Ende der Klasse 7, für die Realschule spätestens zum Ende der Klasse 8 vorgenommen. Bestehende Einstufungen können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten übernommen werden. Beim Verlassen der Schule wird eine Schullaufbahnentscheidung abgegeben.

10. Versetzungsentscheidung bei Schulwechsel

Wechselt ein Schüler innerhalb von acht Wochen vor den Halbjahreszeugnissen oder vor Schuljahresende von einer anderen Schule an die DISD, sind der Versetzungsentscheidung die an der früher besuchten Schule erteilten Noten zugrunde zu legen.